

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 28.05.2026

Bebauungsplan Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“
Plangebiet: Bereich zwischen der Wilhelmstraße und der von-Stephan-Straße im Siegburger Zentrum

Eingegangene Stellungnahmen

1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- 2.1 Amprion
- 2.2 Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 26 – Luftverkehr
- 2.3 Bonn Netz GmbH
- 2.4 Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- 2.5 Geologischer Dienst NRW - Fachbereich 31
- 2.6 Kreisstadt Siegburg – Denkmalschutz
- 2.7 Pledoc
- 2.8 Rhein-Sieg Netz GmbH
- 2.9 Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- 2.10 RSAG
- 2.11 Stadtbetriebe Siegburg AöR
- 2.12 Wahnbachtalsperrenverband
- 2.13 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

Die aufgelisteten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

2.1 Amprion
mit Schreiben vom 30.01.2025

Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 206487, Bebauungsplan Nr. 50/8 "Nördliches Haufeld" Plangebiet: Bereich zwischen der Wilhelmstraße und der Von-Stephan- Straße im Siegburger Zentrum

An Rathaus
Signiert von

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/information-Datenschutz.html>

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.
Die zuständigen Unternehmen wurden ebenfalls beteiligt.

2.2 Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 26 – Luftverkehr mit Schreiben vom 26.02.2025

Sehr geehrte [REDACTED]

das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln-Bonn gem. § 12 LuftVG, unterhalb des Sektors 31 L. Dieser wäre ab einer Höhe von 153 m über NHN betroffen. Bauwerke, die die vorgenannte Höhe überschreiten, bedürfen meiner besonderen luftrechtlichen Genehmigung im Baugenehmigungsverfahren. Sofern diese Höhe durch die geplante Bebauung nicht überschritten wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Aufgrund o.g. Lage ist mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen. Der gesetzlich festgesetzte Lärmschutzbereich wird nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

**Bezirksregierung
Düsseldorf** 
Dezernat 26 - Luftverkehr
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
georgia.koutras@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475 - 3866

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme. Der Hinweis zu potenziellen Belästigungen durch Fluglärm wird aufgenommen.

2.3 Bonn Netz GmbH mit Schreiben vom 25.02.2025

Sehr geehrte [REDACTED]

namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH können wir Ihnen mitteilen, dass keine Bedenken bestehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bereich zum Liniennetz des Rhein-Sieg-Kreises gehört. Mit der Verkehrsleitung im Plangebiet ist die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) betraut, deren Beteiligung wir hier empfehlen möchten.

Freundliche Grüße
i.A. [REDACTED]

Recht/Bestandsmanagement
Telefon: 0228 711-2794
Fax: 0228 711-912794
E-Mail: nadine.starke@stadtwerke-bonn.de

Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24, 53111 Bonn
Sitz Bonn, Amtsgericht Bonn, HRB 8195
Geschäftsführung:
Dipl.-Ök. Olaf Hermes (Vors.)
Anja Wenmakers
Dipl.-Volksw. Marco Westphal
www.stadtwerke-bonn.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme. Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) wurde im Beteiligungsprozess angeschrieben.

2.4 Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
mit Schreiben vom 19.02.2025



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen

Kreisstadt Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Ihr Zeichen: Mail
Ihre Nachricht vom: 27.01.2025
Unser Zeichen: V202500186

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 19.02.2025

Seite 1 von 1

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: Stadt Siegburg: BBP Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“; Bereich zwischen Wilhelmstraße + Von-Stephan- Straße im Siegburger Zentrum

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [Redacted]
Frequenzmanagement & Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

i. A. [Redacted]
Frequenzmanagement & Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.
Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.

2.5 **Geologischer Dienst NRW - Fachbereich 31**
mit Schreiben vom 13.02.2025

www.gd.nrw.de



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Durchwahl: 897-499
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 13. Februar 2025
Gesch.-Z.: 31.130-62292-2025

Bebauungsplan Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 27.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Siegburg, Gemarkung Siegburg und ist der **Erdbebenzone 1** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.

2.6 Kreisstadt Siegburg – Denkmalschutz mit Schreiben vom 27.01.2025

Sehr geehrte [REDACTED],

da im Plangebiet weder Bau- noch Bodendenkmäler eingetragen sind, bestehen von Seiten der Unteren Denkmalbehörde gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
-Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-
Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
Dienstgebäude: Am Turm 40, 53721 Siegburg

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

2.8 Rhein-Sieg Netz GmbH
mit Schreiben vom 27.01.2025



Rhein-Sieg Netz GmbH · Wilhelm-Ostwald-Straße 10 · 53721 Siegburg

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt

Bauleitplanung@siegburg.de

Rhein-Sieg Netz GmbH

Wilhelm-Ostwald-Straße 10
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Datum 27.01.2025

Bebauungsplan Nr. 50/8 – nördliches Haufeld

Sehr geehrte _____

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

2.9 Rhein-Sieg-Kreis - Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
mit Schreiben vom 25.02.2025

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Der Bürgermeister
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.01.2025

Mein Zeichen Datum
[REDACTED] 25.02.2025
[REDACTED]

**Bebauungsplan Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft

Einbau von Recyclingmaterial

Für den Unterbau der Bodenplatte sowie sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.

Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem Recyclingmaterial statthaft. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen, dementsprechend zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Rhein-Sieg-Kreis auf Anfrage vorzulegen. Der Einbau von RC-Material muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV entsprechen.

Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV mithilfe der Lieferscheine und unter Verwendung des Deckblatts zu dokumentieren. Das entsprechende Formular (digital ausfüllbare Excel-Vorlage) ist abrufbar unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>

Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem/der Grundstückseigentümer/in zu übergeben, der/die sie bis zu einem Ausbau dieses mineralischen Ersatzbaumaterials an seinen/ihre Rechtsnachfolger/in weitergeben muss.

Altlasten

Im Plangebiet sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst. Nachrichtlich wird dort ein Altstandort (ehemalige Wäscherei) mit der Nr. 5209/1096-0 und geringer Altlastenrelevanz geführt (siehe Lageplan).

Verdacht auf Vorliegen von großflächigen Bodenbelastungen

Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises liegen Hinweise vor, dass in den Hochflutablagerungen (Oberböden) der natürlich gewachsene Boden erhöhte Schwermetallgehalte aufweist bzw. aufweisen kann. Anfallenden Aushubböden können daher die Materialwerte für die Verwertungsklasse BM-F3 nach Ersatzbaustoffverordnung erreichen oder auch überschreiten.

Es wird angeregt, in den jeweiligen Ausführungen (textliche Festsetzung und Begründung) folgenden Hinweis aufzunehmen:

Im Rahmen der Baumaßnahme anfallendes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Vor der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von (leicht) verunreinigtem, bauschutthaltigem oder organoleptisch auffälligem Bodenaushub (>BM 0 nach Ersatzbaustoffverordnung), ist der Probenahme- und Analyseumfang mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Gewerbliche Abfallwirtschaft abzustimmen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind unter Vorlage von Deklarationsuntersuchungen vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen (§ 47 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Anzeige der Einbaustelle vorzulegen.

Im Zuge von geplanten Baumaßnahmen im Bereich des Altstandortes ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz, im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Artenschutzprüfung

Zur rechtlichen Absicherung der Bauleitplanung sollte eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt werden. Auf die gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von

Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 wird verwiesen. Es wird empfohlen, für die Artenschutzprüfung die vom LANUV bereitgestellten Prüfprotokolle zu verwenden.

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 01.03.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Gewässerschutz

Die in unter Punkt 4.4 der Begründung genannten Hinweise zum Wasserschutz sind ab Satz 3 inhaltlich in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes zu übernehmen. Hierbei ist zu ergänzen, dass es im Hochwasserrisikogebiet hier bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen bei einem HQ100- und/oder einem Extremhochwasser zu Überflutungen kommen kann.

In den textlichen Hinweisen ist darauf hinzuweisen, dass die Hochwasser- und Starkregenrisiken bei Bauvorhaben zu berücksichtigen und Schäden durch Hochwasser oder Starkregen gemäß § 5 Abs. 1 WHG im Rahmen der Eigenvorsorge durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.

Klimaschutz

Aufgrund der Innenstadtlage muss im Plangebiet mit einer erhöhten thermischen Belastung in Hitzeperioden gerechnet werden. Es werden, wie bereits in der Begründung angeführt, grünordnerische Festsetzungen zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation empfohlen. Dazu können insbesondere Gehölzpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung gehören. Soweit dies möglich ist, sollten substanzial bestehende Baum- und Gehölzstrukturen zur Erhaltung / zum Ersatz bei Abgang festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Abfallwirtschaft

Der Anregung wurde gefolgt.

Der Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.

Altlasten

Der Anregung wurde gefolgt.

Der Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Artenschutzprüfung

Der Anregung wurde gefolgt.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) wird durchgeführt.

Vogelschlag an Gebäuden

Der Anregung wurde gefolgt.

Der Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.

Lichtemissionen

Der Anregung wurde gefolgt.

Der Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.

Gewässerschutz

Der Anregung wurde gefolgt.

Der Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.

Klimaschutz

Der Anregung wurde gefolgt.

Es wurden Festsetzungen zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.

2.10 RSAG

mit Schreiben vom 31.01.2025

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Kontakt:

[REDACTED]

Geschäftsbereich:

Logistik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

31. Januar 2025

Bebauungsplan Nr. 50/7 „Hochgarage Haufeld“

Plangebiet: Bereich zwischen der Wilhelmstraße, und der Von-Stephan-Straße im Siegburger Zentrum

hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben, weil keine baulichen Veränderungen an den vorhandenen öffentlichen Ver-kehrsräumen vorgenommen werden.

Sollte dieses doch beabsichtigt werden, weisen wir darauf hin, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen nach der **DGUV In-formation 214-033** (bisher BGI 5104) oder der **RASt 06** einzuhalten sind.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme. Es werden keine baulichen Veränderungen an den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen vorgenommen.

2.11 Stadtbetriebe Siegburg AöR mit Schreiben vom 14.02.2025

Guten Tag [REDACTED],

das Plangebiet entwässert im Trennsystem.

In der „von-Stephan-Straße“ sowie in der „Wilhelmstraße“ sind öffentliche Regen- und Schmutzwasserkanäle vorhanden. Die Regen- und Schmutzwasserkanäle im südwestlich gelegenen Fahrweg, werden ab 03/2025 erneuert und erweitert.

Dachflächen sind nach Möglichkeit zu begrünen. Die Bodenversiegelung im Plangebiet soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen, wird ohne Vorbehandlung in den Mühlengraben eingeleitet. Von daher ist auf den Einsatz von großflächigen, unbeschichteten Metaldächern und Metallfassaden zu verzichten.

Freundliche Grüße

a. A. [REDACTED] **HINWEIS: Bitte neue Anschrift sowie E-Mailadresse beachten!**

STADTBETRIEBE SIEGBURG AöR
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -
Fachbereich Abwasser
Lindenstraße 87
53721 Siegburg

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

Die Anregungen zu Dachbegrünung, Bodenversiegelung und Metaldächer wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.

2.12 Wahnbachtalsperren verband mit Schreiben vom 28.01.2025

Von: Planauskunft <planauskunft@wahnbach.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2025 08:09
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte [REDACTED],

im angefragten Planungsgebiet des Bebauungsplan Nr50/8 „Nördliches Haufeld“ sind keine Leitungen und Wasserschutzzonen vom Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen. Von seitens des WTV's bestehen somit keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[REDACTED]

Vermessung (BB/PB-ARB)
Tel. +49 (0) 2241/128 1-139
E-Mail: stefanie.fiolka@wahnbach.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

2.13 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 06.02.2025



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher • Kaiser-Wilhelm-Platz 1 • 53721 Siegburg

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
[REDACTED]
Nogenter Platz 10

53721 Siegburg

Ansprechpartner: [REDACTED]
[REDACTED]
E-Mail: beteiligung@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen; Ihre Nachricht vom
Email vom 27.01.2025

Unser Zeichen; unsere Nachricht vom
[REDACTED]

Datum
06.02.2025

Bebauungsplan Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“, 1. Änderung, Siegburg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Michels,

der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens liegt außerhalb des Verbandsgebiets des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Es sind keine Belange des Wasserverbands betroffen.

Freundliche Grüße

gez.
Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

Eingegangene Stellungnahmen

3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- 4.1 Wahnbachtalsperrenverband
- 4.2 Bezirksregierung Köln - Dezernat 54A
- 4.3 Rhein-Sieg Netz GmbH
- 4.4 Kreisstadt Siegburg - Untere Denkmalbehörde
- 4.5 Amprion
- 4.6 Vodafone West GmbH
- 4.7 Kreisstadt Siegburg - Sachgebiet Mobilität
- 4.8 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- 4.9 Stadtbetriebe Siegburg AöR - Fachbereich Abwasser
- 4.10 Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 26 Luftverkehr
- 4.11 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- 4.12 Rhein-Sieg-Kreis - Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- 4.13 Stradtwerke Bonn GmbH
- 4.14 Pledoc
- 4.15 Kreisstadt Siegburg - Amt für öffentliche Ordnung

Die aufgelisteten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

4.1 Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 02.03.2026

Im angefragten Planungsgebiet, Im Haufeld in Siegburg , sind keine Leitungen und Wasserschutzgebiete des Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

████████████████████

Dokumentation (BB/PB-WW)
Tel. +49 (0) 2241/128 1-149, Fax: 02241/128-1109
E-Mail: katrin.schnichels@wahnbach.de



Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.2 Bezirksregierung Köln - Dezernat 54A
mit Schreiben vom 03.03.2026

Sehr geehrte [REDACTED]

ausgehend von o.g. Verfahren „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (BP Nr. 50/8)“ erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

--

Bezirksregierung Köln



Dezernat 54A – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

Postanschrift: 50606 Köln
Besucher- und Lieferanschrift: Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: +49 221 147 - 3878
Telefax: +49 221 147 - 2469
E-Mail: Enrico.Engelhardt@bezreg-koeln.nrw.de



Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.3 Rhein-Sieg Netz GmbH
mit Schreiben vom 03.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

=====

[REDACTED]
Ausführungsplanung (N-PA)
Rhein-Sieg Netz GmbH
Wilhelm-Ostwald-Str. 10
53721 Siegburg

=====

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Esser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156

Ein Unternehmen der  **rhenag**
EnergieZukunft. Seit 1872.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.4 Kreisstadt Siegburg - Untere Denkmalbehörde
mit Schreiben vom 05.03.2026

da im Plangebiet weder Bau- noch Bodendenkmäler eingetragen sind, bestehen von Seiten der Unteren Denkmalbehörde gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]



[Redacted Name]

Untere Denkmalbehörde

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt - Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10 • 53721 Siegburg

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.5 Amprion
mit Schreiben vom 06.03.2026
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Amprion GmbH
Betrieb
Bestandssicherung
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.6 Vodafone West GmbH
mit Schreiben vom 06.03.2026

Datum 06.03.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (BP Nr. 50/8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.03.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.7 Kreisstadt Siegburg - Sachgebiet Mobilität
mit Schreiben vom 09.03.2026

Sehr geehrte [REDACTED]
von Seiten des Sachgebietes Mobilität bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]
Sachgebiet Mobilität

Kreisstadt Siegburg
Amt für Mobilität und Infrastruktur
Nogenter Platz 10 • 53721 Siegburg

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.8 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 09.03.2026

Ihr Zeichen; Ihre Nachricht vom
Email vom 02.03.2026

Unser Zeichen; unsere Nachricht vom
II-10_527-He

Datum
09.03.2026

Bebauungsplan Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“, Siegburg
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte [REDACTED];

zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung:

Der zum Verfahren bekannt gemachte Geltungsbereich liegt außerhalb des Verbandsgebiets des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Es sind keine unmittelbaren Belange betroffen.

Freundliche Grüße

gez.
Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.9 Stadtbetriebe Siegburg AöR - Fachbereich Abwasser
mit Schreiben vom 13.03.2026

Guten Tag [REDACTED]

wir verweisen hier auf die bereits erfolgte Stellungnahme.

Diese beinhaltet, unter anderem, einen Hinweis auf den Verzicht von Metalldächern und Metallfassaden, aufgrund der bestehenden Direkteinleitung von Niederschlagswasser in den Mühlengraben.

Wenn die Festsetzung zum Thema Dachmaterialien um die Unzulässigkeit von Metalldächern / Metallfassaden ergänzt wird, gibt es von uns aus keine weiteren Anmerkungen in diesem Verfahren.

Freundliche Grüße
a. A. [REDACTED]

STADTBETRIEBE SIEGBURG AöR
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -
Fachbereich Abwasser
Lindenstraße 87
53721 Siegburg

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme. Da die Anregung auf Umweltschutzgründe abzielt, kann sie nicht zusammen mit Festsetzungen, die die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW festgesetzt werden. Daher wird die Anregung zu großflächigen, unbeschichteten Metalldächer und Metallfassaden als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan mit aufgenommen.

4.10 Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 26 Luftverkehr
mit Schreiben vom 19.03.2026

Sehr geehrte [REDACTED],

das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln-Bonn gem. § 12 LuftVG, unterhalb des Sektors 31 L. Dieser wäre ab einer Höhe von 153 m über NHN betroffen. Da diese Höhe durch die geplante Bebauung nicht überschritten wird, bestehen aus zivilluftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung, sofern der Hinweis zum Fluglärm beibehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Bezirksregierung 
Düsseldorf

Dezernat 26 - Luftverkehr
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme. Der Hinweise zum Fluglärm wird beibehalten.

4.11 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 23.03.2026

Bebauungsplan Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege

Guten Tag [REDACTED]

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und dem Schutzgut kulturelles Erbe / den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfund und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, E-Mail: abr.overath@lvr.de, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Evtl. Rückfragen beantworte ich gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.12 **Rhein-Sieg-Kreis - Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung**
mit Schreiben vom 24.03.2026



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Der Bürgermeister
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

██████████
██████████
████████████████████
T. L. F. ██████████
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.03.2026

Mein Zeichen Datum
██████████ 24.03.2026
██████████

**Bebauungsplan Nr. 50/8 „Nördliches Haufeld“
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte ██████████

zu o. g. Verfahren werden seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine Hinweise oder
Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.13 Stadtwerke Bonn GmbH
mit Schreiben vom 27.03.2026

Sehr geehrte ██████████,

namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir Ihnen mit, dass seitens unserer Fachbereiche keine Betroffenheit vorliegt.

Freundliche Grüße
i.A. ██████████

Recht/Liegenschaftsmanagement
Telefon: 0228 711- 2792
Fax: 0228 711-962792
E-Mail: anika.hilt@stadtwerke-bonn.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

4.14 Pledoc
mit Schreiben vom 30.03.2026

Förmliche Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50/8 "Nördliches Haufeld" der Stadt Siegburg

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Open Grid Europe, Thyssengas	Ferngasleitung mit Begleitkabel	ausser Betrieb	003003000	200	10	8 m	Manfred Odenthal +49 2224 979-00 Bad Honnef

Bezug: unser Schreiben 20250105398 an Sie vom 30.01.2025 zur frühz. Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. In der Planzeichnung haben wir den bereits nebst Schutzstreifen dargestellten Trassenverlauf der eingangs aufgeführten Ferngasleitung korrigiert und mit Kenndaten versehen.

Mit unserem eingangs genannten Bezugsschreiben vom 30.01.2025 hatten wir Ihnen bereits den Bestandsplan der Ferngasleitung zur Verfügung gestellt. Ergänzend hierzu erhalten Sie in der Anlage den Katasterplan in dem wir die Trassenachse sowie den Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung farbig angelegt haben.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist wurde die Ferngasleitung in der Wilhelmstraße verlegt und verläuft somit unmittelbar außerhalb des angezeigten Plangebietes. Lediglich der Schutzstreifen schneidet den Geltungsbereich entlang der Nordostseite. Wie schon in unserem Bezugsschreiben mitgeteilt sind durch die angezeigte Planung keine negativen Einwirkungen auf die Ferngasleitung zu erwarten. Wir erheben daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Beigefügt erhalten Sie auch ein **Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“**. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind zwingend bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.

Im Hinblick auf etwaige bauliche Veränderungen im Straßenbereich der Wilhelmstraße weisen wir darauf hin, dass jegliche Maßnahmen innerhalb des dargestellten Schutzstreifens zwingend im Vorfeld mit dem eingangs in der Tabelle genannten Beauftragten der OGE abzustimmen sind.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
OGE-Merkblatt

Ruhrgas AG, Essen, Abn. Planung und Vermessung		Blatt Nr. 5
Leitung: Anschl. Gaswerk Siegburg		
Gemarkung: Siegburg		
Gemeinde: Siegburg		
Kreis: Rhein - Sieg - Kreis		
Maßstab: 1:1000		
Zustand: <input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/> beseitigt	Datum: 11.08.11	Blatt: 5-3-377
Anlage zum Antrag vom		
Diese Plan wird auf Grund des § 12 des Gesetzes über Erzeugung von Grundplänen vom 11. 6. 1974 in Verbindung mit dem Gesetz über die Erzeugung von Grundplänen vom 18. 11. 1972 erstellt.		
Die Regionalbehörde in Auftrag:		
Die Regionalbehörde in Auftrag:		
20246001871		
Gebirgsamt Siegburg Gebirgsamt 2-11-11		Eintrag nach Erzeugung von Grundplänen Gebirgsamt Siegburg Gebirgsamt 2-11-11

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme.

